

**Zeitschrift:** Bündnerisches Monatsblatt : Zeitschrift für bündnerische Geschichte, Landes- und Volkskunde

**Herausgeber:** F. Pieth

**Band:** 2 (1897)

**Heft:** 6

**Nachruf:** Bundesrichter Andreas Bezzola

**Autor:** [s.n.]

#### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 14.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

Weyder vorgesetzten Herren Platzmeister, aus vortheilhaftigen Saum-  
selligkeiten Solche Andeutung wider Vermuten durch stillschweigen  
wurden vorbei gehen lassen, in der absicht, der Ehrlichen Gesellschaft  
ihre Rechte vnd gerechtigkeiten ja mit fürwitz, Ihre Rechtsame, suchen  
zu Kränken, diese Sollen Nicht nur von einer ehrlichen gesellschaft  
aus derselbigen gemeinschafft mit schandt und spott ausgestoßen und  
geworffen werden, sondern ein Villichen straff, vor die vermesseneheit,  
nach erkantnus, Einer Ehrlichen gesellschaft, vnd ohne einige Kränkung  
Ihrer aufrecht habenden gerechtigkeit in alle Ewigkeit, kein Einziger  
Puncten vermögen, zu keinen Ewigen Zeiten im geringsten nicht zu  
verkürzen noch zu verkleinern. Sonderen die Ehrliche Gesellschaft  
Bleibt Allwegen Bey Ihrer Rechtsame.

9º. Sollen keine die under 16. jahren alt Sind inkaufft werden.  
Deme hiermit zu wahren vfkundt vnd Besserer Versicherung so haben  
wir als in Nammen der ganzen gesellschaft Allhier zu Tamils, vnser  
Ehren Secret in Sigel öffentlich an diesen Brieff getruckt vnd coroboriert  
der geben ist lauth dem alten Brieff Nach der Heilsamen geburth  
vnserS Herren vnd Heiland Jesu Christi Aº 1612 vnd jetzt Aº 1791  
den 16 februarii von Neuem ab copiert worden xc.

---

### Bundesrichter Andreas Bezzola.

Über den den 10. Jan. laufenden Jahres in Zürich verstorbenen  
Bundesrichter Andr. Bezzola entnehmen wir Nr. 9 des „Fr. Rätier“  
folgenden kurzen Nekrolog:

Im Jahre 1840 in Bernez geboren, besuchte der hochbegabte  
Jüngling nach Absolvierung der Gemeindeschule die bündnerische Kantons-  
schule, welche er mit Ablegung des Maturitätsexamens im Jahre 1860  
verließ, um auf den Universitäten Jena, Berlin, Zürich und Heidel-  
berg die Jurisprudenz zu studieren. Er war ein forschter, lebensfroher,  
aber dabei auch ernster und fleißiger Student.

Im Sommer 1864 in die Heimat zurückgekehrt, praktizierte  
Bezzola während einer Reihe von Jahren als Rechtsanwalt, eine Be-  
schäftigung, die ihm aber auf die Dauer nicht behagte und die er  
dann auch wegen vielfacher anderweitiger privater und öffentlicher

Finanzspruchnahme aufgab. Schon an der ersten Landsgemeinde nach seiner Rückkehr — 1865 — wurde der junge Jurist zum Kreispräsidenten von Obtasna und zum Abgeordneten in den Großen Rat gewählt. Damit war ihm der Weg in die staatsmännischen und richterlichen Ämter geöffnet, von da an stieg der Dahingeschiedene von Stufe zu Stufe, es gab kaum ein Ehrenamt, welches Gemeinde, Kreis, Bezirk, Kanton und Bund zu vergeben hat, das ihm nicht zu teil geworden wäre. Volk und Behörden brachten ihm ein beinahe unbegrenztes Vertrauen entgegen, welches er durch seine Befähigung, seine Pflichttreue und seine Gewissenhaftigkeit stets zu rechtfertigen wußte. In seiner Heimatgemeinde bekleidete er mehr als einmal das Amt eines Gemeindepräsidenten und auch wenn er nicht der Gemeindeleitung angehörte, wirkte er stets mit seinem guten Rat und seiner Arbeitskraft zum Wohle der Gemeinde. Im Jahre 1872 hatte er den Schmerz, den größten Teil seines Heimatdorfs mit Einschluß seines Vaterhauses den Flammen zum Opfer fallen zu sehen. Wie unendlich nützlich erwies sich da der Besitz dieses weitsichtigen Mitbürgers, welcher mit Liebe und Ueigenmüßigkeit am Wiedererstehen des Dorfs, an der Wiederkonsolidierung der ökonomischen Lage des Gemeinwesens mitarbeitete! Die Einführung der harten Bedachung zu besserem Schutze der Heimstätten gegen ähnliche Unglücksfälle war wesentlich sein Werk.

Außer dem bereits erwähnten Präsidialamt im Kreis Obtasna bekleidete Bezzola auch das eines Bezirksrichters und in späteren Jahren während einer Amts dauer auch dasjenige eines Bezirkspräsidenten. Im Großen Rate, dem er bis zu seinem Wegzug nach Lausanne beinahe ununterbrochen angehörte, zeichnete sich Bezzola schon in jungen Jahren durch Veredtsamkeit und Schlagfertigkeit aus, die ihm nebst seinem lauteren Charakter großen Einfluß und nicht selten glänzende Erfolge verschafften, in dieser Behörde nicht bloß, sondern in allen anderen, in welche ihn das Vertrauen der Wähler berief. Der Große Rat wählte ihn der Reihe nach zum Regierungsstatthalter, zum Regierungsrat, in die Standeskommision, in das Kantonsgesetz, in den Erziehungsrat und in den Ständerat. Aus letzterer Behörde mußte er schon nach einjähriger Wirksamkeit ausscheiden, da die inzwischen durch die Verfassung von 1880 eingeführte Volkswahl der Ständeräte im März 1881 und später ein der freisinnigen Partei ungünstiges Ergebnis lieferte. Aber auch dieser Enttäuschung folgte, wie der im

Jahr 1873 erlebten, für Bezzola der Erfolg in anderer Form auf dem Fuße nach. Durch den Brand von 1872 noch niedergedrückt, beteiligten sich nämlich die Bernezer bei der Landsgemeinde von 1873 nur schwach, und da gelang es einer revisionsgegnerischen Strömung, den eifrigen Revisionisten Bezzola aus dem Großen Rat zu verdrängen. Ein Versuch der Gestnnungsgenossen in den V Dörfern, dem hervorragenden Parteigenossen den in der Heimat verlorenen Sitz hier wieder zu verschaffen, wozu die notwendig gewordene Abhaltung einer nachträglichen Landsgemeinde (die ordentliche war unregelmässig verlaufen) die Gelegenheit bot, mißlang. Aber der Große Rat, in welchem die Freistnnigen eine überwiegende Mehrheit hatten, berief Bezzola sofort in die Regierung. Ähnlich machte es der Engadiner Nationalratswahlkreis, indem er Bezzola gleich bei der Nationalratswahl des Herbstes 1881 in den Nationalrat wählte. In der Folge wurde ihm dieses Mandat sozusagen ohne Opposition stets wieder erneuert. Wenige Jahre nach seinem Eintritt in den Nationalrat erhob ihn diese Behörde zu ihrem Vizepräsidenten und dann zu ihrem Präsidenten, 1893 endlich berief ihn die Bundesversammlung in den obersten Gerichtshof der Eidgenossenschaft und bestätigte ihn in der letzten Dezemberession in diesem Amte für eine weitere Amtsperiode. Leider zum letzten Mal!

Es kann nicht Gegenstand dieses kurzen Nachrufes sein, die Lebensarbeiten, die Leistungen und Verdienste des Verewigten um das engere und weitere Vaterland im einzelnen zu verfolgen. Das Gesagte genügt, um erkennen zu lassen, daß er eine ungemein mannigfaltige und reiche öffentliche Thätigkeit entfaltet hat. Daß sie auch eine fruchtbare und segensreiche gewesen, werden alle die ihm bezeugen, welche sein Wirken beobachtet und mit ihm gewirkt haben. Im Kanton und im Bund hat er redlich und mit Energie mitgearbeitet, um bessere Verfassungszustände zu schaffen und das öffentliche Wohl auf allen Gebieten zu fördern. Im Kanton speziell war es ihm vergönnt, das Ziel seiner jungen Jahre, für welches er Jahrzehntelang gekämpft, die Erweiterung der Regierung und die Einführung des Departementalsystems, erreicht zu sehen. Das war mit ein Grund, warum er glaubte, der Berufung ins Bundesgericht folgen und den Heimatkanton ruhig verlassen zu können. Der Hauptgrund aber — mögen nun auch andere Umstände mitgewirkt haben — ist gewiß auf seinen Grundsatz zurückzuführen, es sei Pflicht eines jeden Eidgenassen, dem Ruf des Vaterlandes zu

folgen. Dieser Ruf war ernstlich an ihn ergangen, als das Bundesgericht um vier Mitglieder erweitert wurde. Bezzola ward von seinen Kollegen in der Bundesversammlung zur Annahme einer Bundesrichterstelle gedrängt und er gab nach — zum großen Bedauern seiner Freunde im Bündnerland. Dieser Zug seines Wesens, die Unterordnung seiner Person unter die Interessen des Vaterlandes, lassen den glühenden Patriotismus des Dahingeschiedenen in hellem Lichte erstrahlen.

In sein Herz eingeschlossen hatte Bezzola besonders auch sein schönes Engadin, welches er im geliebten ladinischen Idiom im Liede verherrlichte. Ja, im Liede. Denn Bezzola war auch ein phantastereicher Dichter, wie er überhaupt eine warmfühlende, für alles Schöne und Gute empfängliche, ihm enthuastisch zugethane Natur war. In Gesellschaft war er aufgeräumt, unterhaltend, geistsprühend, in seinem ganzen Verkehr mit den Nebenmenschen leutselig und liebenswürdig, seinen Freunden ein treuer Freund, seiner Familie ein rücksichtsvoller und liebreicher Gatte und Vater.

## Niederlassungswesen.

### Verordnung der Gemeinde Flims wegen (der) „herziehenden Fremden“.\*)

(Datum zu Flims, den 8. April 1567.)

Ummann (M a r t y N e g e t C a s t r i s h), Rat und ganze Gemeinde von Flims beschließen:

1. „Daß wellicher frembt inn unser dorff oder Gemeint zücht, soll der Gemeint ußthrücklich, onn allem verzug zwenzig (20) Gulden verfallenn sin, und sol daß gelt von stund an (sofort) ingezogen werden, als halt Er khumpt.

2. Der ander artikhell (Artikel). Wo ein Dorff khindt usserthalb unserer Gemeint sich verhürete (verheiratete) oder sunst anderswo hus hielte ein zit lang, und darnach sich besüne, daß er wieder heims oder zuo unnz züchen welse; der ist der Gemeint zehn (zehn) gulden verfallenn, und die auch inzuzüchen wie obstat.

\*) Original auf Pergament im Gemeindearchiv von Flims, Nr. 16. — Ganz abgedruckt in den Rechtsquellen des Kantons Graubünden von Dr. R. Wagner und von Salis. Seite 98.